

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 773/12

verkündet am : 15.01.2013

Gradt
Justizbeschäftigter

In dem Rechtsstreit

der Frau Hannelore W

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork,
Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin,-

g e g e n

den Konsum Tarifgemeinschaft e. V.,
vertreten d.d. o Schwertdfeger, d. Vorstand Martin Bergner
und d. Hauptgeschäftsführer Ulrich Northoff,
Neu Grünstraße 18, 10179 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Wöhlermann Lorenz & Partner,
Leibniz-Kolonnaden,
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 15.01.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Mauck, den Richter am Landgericht Dr. Hagemeister und die Richterin am
Landgericht Becker

f ü r R e c h t e r k a n n t :

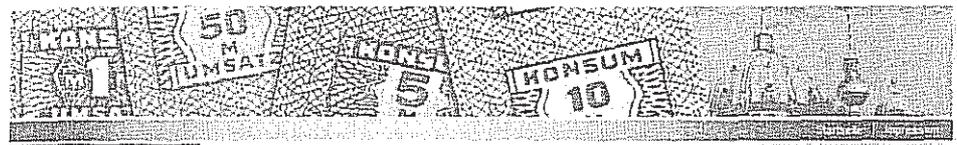
1. Die einstweilige Verfügung vom 20. November 2012 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass und die Hilfsanträge werden zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Kostenbetrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand:

Die Antragstellerin war langjähriger Vorstand des Konsum Berlin. Über mehrere Jahre wurde gegen sie ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren u.a. wegen Betrugs im Zusammenhang mit der Zeichnung von Genossenschaftsanteilen am Konsum Berlin geführt. Nach achtjährigen Ermittlungen wurde die Antragstellerin in 177 Zeichnungsfällen angeklagt. Am 28. März 2012 lehnte die zuständige Strafkammer die Eröffnung von 171 der angeklagten Taten aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen ab; in sechs Fällen wurde die Anklage zugelassen. Mit Beschluss des Landgerichts Berlin vom 17. September 2012 – so die Antragstellerin - wurde das Strafverfahren gegen sie nach § 153 a StPO eingestellt.

Über den Skandal beim Konsum, bei dessen Insolvenz zahlreiche Anleger ihr Geld verloren, berichtete u.a. der rbb in seiner Sendung Klartext wiederkehrend, beginnend ab 2003 über 2008 und 2010 und 2011, zuletzt 2012 unter Nennung der Antragstellerin.

Der Antragsgegner veröffentlichte auf seiner Internetseite „konsum-berlin.com“ neben den Beiträgen des rbb aus den Jahren 2003 bis 2010 den Klartext-Beitrag vom 26. Oktober 2011 zum Thema „Nachklapp: Konsum Berlin – Erste Genugtuung für Genossenschaftler, der sich in der transkribierten Form wie folgt liest:

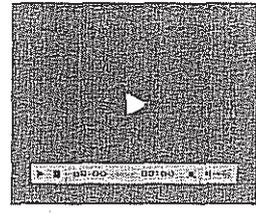


- Konsum in Berlin
- Zweites
- Vernehmlich
- Rolle
- Umsatz
- Eintrag

Nachklapp: Konsum Berlin - Erste Genugtuung für Genossenschaftler

Acht Jahre lang haben erdöuschte Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin darauf gewartet, dass endlich etwas passiert. Manchen von ihnen haben ihre Mitgliedschaft in der traditionsreichen Konsum Berlin gesteckt und bei dessen Insolvenz alles verloren. KLARTEXT hatte mehrfach darüber berichtet. Und nun endlich kommt Bewegung in die Geschichte.

Immer wieder fragen Zuschauer nach, was aus Affären und Skandalen geworden ist, die wir aufgedeckt haben. Ein solcher Fall ist der des Konsum Berlin. Bei dessen Insolvenz hatten zahlreiche Anleger ihr Geld verloren. Jetzt endlich hat die Berliner Staatsanwaltschaft – nach schmerzlicher Ermittlung – Anklage wegen Betrugsverdachts erhoben. Galt Probst sitzt nochmal zusammen.



Ein Beitrag des Magazins KlarTEXT des rbb Brandenburg vom 26. Oktober 2011, 22:15 Uhr

Klaus George aus Berlin hat unverschuldet an die Konsumgenossenschaft Berlin 75.000 Euro verloren. Fast hätte er resigniert.

Klaus George: „Das Geld ist weg, ich selbst habe praktisch keine Hoffnung, dass davon jemals noch was zurück kommt.“

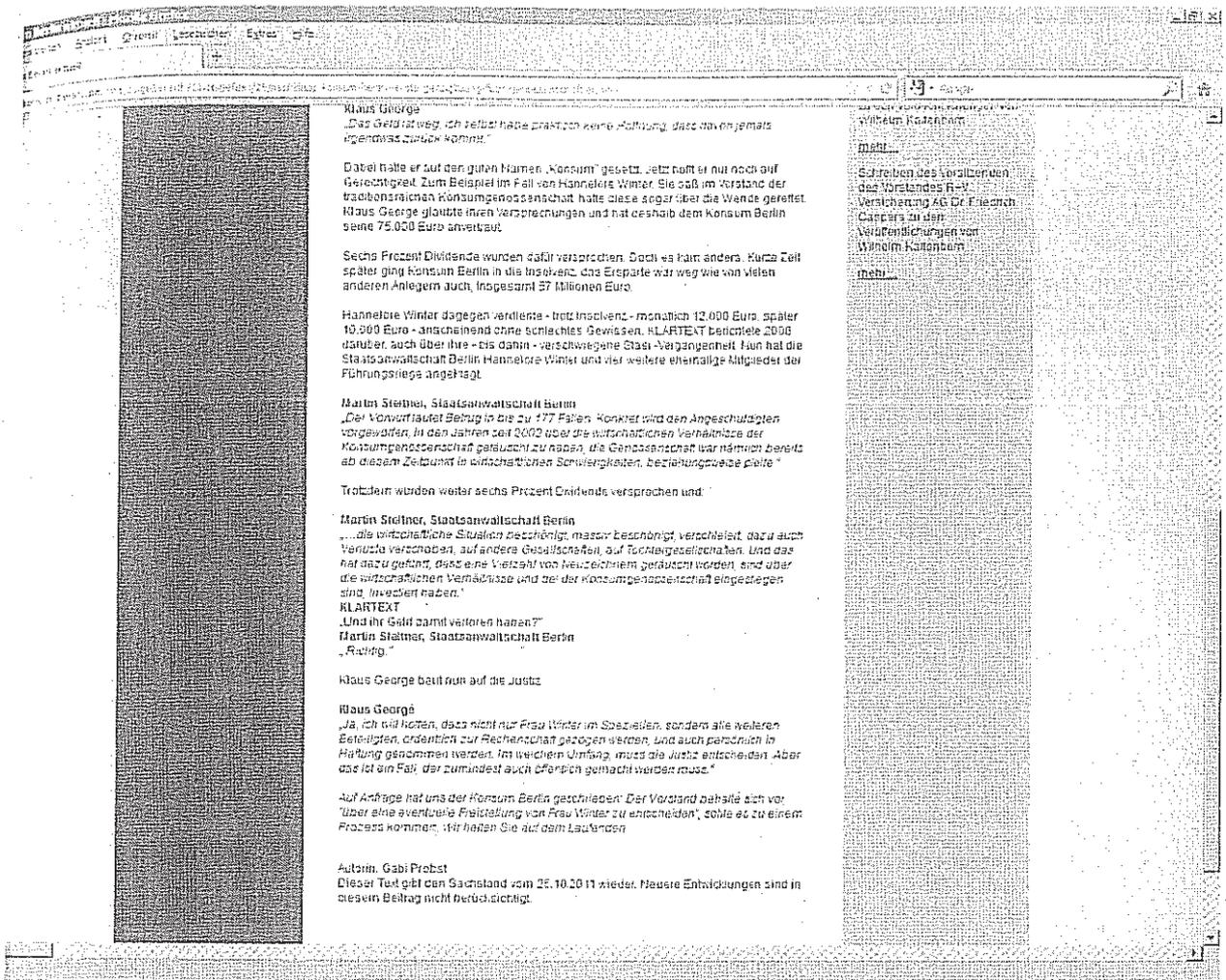
Aktuell

Einladung der Strafvollstreckungsstellen gegen Hannelore Winter, Hilde Beilin und Eberhard Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgebung eG

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins zur Förderung der Volkswirtschaftlichen V.D. Dr. med. Peter Spang zum Rücktritt von Wilhelm Katenborn

Alle vier Jahre findet eine internationale Genossenschaftliche Wissenschaftliche Tagung (GWT) statt, deren Veranstalter vom AEG bestimmt wird. In diesem Jahr wird dies an der Humboldt-Universität am 20. September die 17. Genossenschaftlichen Tagungen zu organisieren

Schreiben des ehemaligen Vorsitzenden des Konsum Berlin an die Mitglieder der Konsumgenossenschaft Berlin



//konsum-berlin.com/cms/zeigeBereich/11/zeigeText/25/nachklapp-konsum-berlin--erste-
igtung-fuer-genossenschaftler.html

Auf die vorgerichtliche Abmahnung, mit der die Antragstellerin auf die zwischenzeitliche Einstellung des gegen sie gerichteten Strafverfahrens verwies, stellte der Antragsgegner folgenden Beitrag online:

Sie befinden sich hier:

- [Konsum aus Berlin](#)
- [Einstellung der Strafverfahren gegen Hannelore Winter, Mitarbeiterin und ehemals Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgehend eG](#)

Konsum – aktuelles aus Berlin

- [Startseite](#)
- [Impressum](#)
- [Konsum aus Berlin](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veröffentlichungen](#)
- [Rechtsprechung](#)
- [Videobeiträge](#)

Einstellung der Strafverfahren gegen Hannelore Winter, Mitarbeiterin und ehemals Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgehend eG

Der Rechtsanwalt von Frau Winter hat uns am 15. November 2012 darüber informiert, dass das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 17. September 2012 das Strafverfahren gegen Frau Winter nach § 153a StPO (Einstellung des Verfahrens bei Erfüllung von Auflagen und Weisungen) eingestellt hat. Des Weiteren hat danach die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift gegen Frau Winter über 177 Einzelvorwürfe erhoben, wovon nach dem Beschluss der Strafkammer beim Landgericht vom 28. März 2012 nur 6 einzelne Zeichnungen von Geschäftsanteilen für das Strafverfahren beim Landgericht zugelassen wurden. Die Staatsanwaltschaft hat dann wegen der Nichtzulassung der übrigen 171 angeklagten Vorwürfe zunächst Beschwerde eingelegt, diese dann aber zurückgenommen.

Nach § 153a Abs. 2 StPO kann ein Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten (hier: Frau Hannelore Winter) das Strafverfahren vorläufig einstellen und zugleich dem Angeschuldigten die in § 153a Abs. 1 Satz 1 und 2 näher bezeichneten Auflagen und Weisungen erteilen (z. B. Wiedergutmachung des verursachten Schadens, Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse oder Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich). Wenn der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen erfüllt, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Gegen den Beschluss des Gerichtes über die Einstellung nach § 153a StPO kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der § 153a StPO hat den Zweck, bei einem Vergehen (kein Verbrechen) bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, in dem geeignete Auflagen und Weisungen dem Angeschuldigten auferlegt werden. Im Unterschied zu einer Einstellung nach § 153 StPO ist für § 153a StPO Voraussetzung, dass auf Grund des bereits durchgeführten

Ermittlungsverfahrens ein hinreichender Tatverdacht besteht und das Maß der Schuld als gering beurteilt werden kann. Nach Erfüllung der Auflagen und Weisungen wird das Verfahren gemäß § 206a StPO endgültig eingestellt.

Der § 153a StPO ist eine Ausprägung des Opportunitätsprinzips. Grundsätzlich müssen die Strafverfolgungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip wegen aller verfolgbaren Straftaten, von denen sie erfahren, einschreiten, sofern ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Mit dem Legalitätsprinzip soll die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (Artikel 3 Abs. 1 GG) gesichert werden. Nur ausnahmsweise gilt das Opportunitätsprinzip, nach dem in bestimmten Fällen zwischen der Anklage bzw. Verurteilung und einer Verfahrenseinstellung gewählt werden darf, selbst wenn der Beschuldigte nach dem Ergebnis der Ermittlungen einer Tat hinreichend verdächtig ist.

Anmerkung:

Die Angaben zum Strafverfahren gegen Frau Winter beruhen auf den Angaben ihres Rechtsanwaltes, die wir bisher nicht überprüfen konnten. Jedenfalls haben mehrere Staatsanwälte neun Jahre lang ermittelt, ob Frau Winter strafrechtlich Vorwürfe gemacht werden müssen. Eine Einstellung durch das Gericht nach § 153a Abs. 2 StPO ist kein „Freispruch“. Es ist damit auch nicht von einer „Unschuld“ auszugehen, sondern von einer durch das Gericht angenommenen geringen Schuld. Von der strafrechtlichen Bewertung zu trennen ist die zivilrechtliche und natürlich auch die moralische.

Aktuell

Einstellung der **Strafverfahren gegen Hannelore Winter**, Mitarbeiterin und ehemals Vorstandsmitglied der Konsumgenossenschaft Berlin und Umgegend eG

[mehr ...](#)

Schreiben des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes des Vereins zur Förderung der Wettbewerbswirtschaft e.V. Dr. Dr. h.c. Peter Spary zum Buch "Vision und Wirklichkeit" von Wilhelm Kaltenborn

[mehr ...](#)

Alle vier Jahre findet eine Internationale **Genossenschafts-wissenschaftliche Tagung (IGT)** statt, deren Veranstalter von der AGI bestimmt wird. In diesem Jahr war Wien an der Reihe, um vom 18. bis 20. September die 17. dieser Tagungen zu organisieren.

[mehr ...](#)

Schreiben des ehemaligen Vorstandsmitgliedes des Konsum Prüfungsverbandes zu den Veröffentlichungen von Wilhelm Kaltenborn

[mehr ...](#)

Schreiben des Vorsitzenden des Vorstandes R+V Versicherung AG Dr. Friedrich Caspers zu den Veröffentlichungen von Wilhelm Kaltenborn

[mehr ...](#)

- [zurück](#)
- [Nach oben](#)
- [Drucken](#)

Die Antragstellerin, die sich durch die Berichterstattung über das gegen sie geführte Ermittlungsverfahren, welches ohne Schuldfeststellung beendet worden sei, in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sieht, nimmt den Antragsgegner auf Unterlassung in Anspruch. Sie hat die einstweilige Verfügung vom 20. November 2012 erwirkt, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, über das Ermittlungsverfahren gegen die Antragstellerin zu berichten.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Er hält das ausgesprochene Totalverbot unter Hinweis auf die jüngste BGH-Entscheidung vom 30.10.2012, VI ZR 4/12, für unzulässig. An dem gegen die Antragstellerin geführten Strafverfahren bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse, ebenso wie an den Umständen der Einstellung des Verfahrens und auch an ihrer Person, die nicht nur über mehrere Jahrzehnte im Vorstand von Konsum Berlin und Umgegend eG, sondern auch in der jüngsten Vergangenheit weiterhin dort in der „Mitgliederbetreuung“ in administrativer, leitender Position tätig gewesen sei. Sie habe ohnehin nur Altbeiträge vorgehalten und sofort auf die Abmahnung selbst die Verfahrenseinstellung mitgeteilt.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen;

hilfsweise mit der Maßgabe,

dass es der Antragsgegnerin untersagt ist, über das Ermittlungsverfahren gegen die Antragstellerin zu berichten, wie auf der Seite www.konsum-berlin.com bis zum 15.11.2012 und vom 23.11.2012 ab 13:56 Uhr bis zum 26.11.2012 geschehen.

hilfshilfsweise,

ohne darauf hinzuweisen, dass das Verfahren endgültig ohne jede Schuldfeststellung eingestellt wurde, und dass von 177 Anklagevorwürfen bereits 171 nicht zur Hauptverhandlung durch das Landgericht Berlin zugelassen wurden und/oder

zu verbreiten,

... Jetzt endlich hat die Berliner Staatsanwaltschaft - nach achtjähriger Ermittlung - Anklage wegen Betrugsverdacht erhoben.

und/oder

*Nun hat die Staatsanwaltschaft Berlin Hannelore Winter ... angeklagt. **Martin Steltner, Staatsanwaltschaft Berlin:** „Der Vorwurf lautet Betrug in bis zu 177 Fällen. Konkret wird den Angeschuldigten vorgeworfen, in den Jahren seit 2002 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konsumgenossenschaft getäuscht zu haben, die Genossenschaft war nämlich bereits am diesem Zeitpunkt in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, beziehungsweise pleite.“*

und/oder

***Klaus George:** „Ja, ich will hoffen, dass nicht nur Frau Winter im Speziellen, sondern alle weiteren Beteiligten, ordentlich zur Rechenschaft gezogen werden, und auch persönlich in Haftung genommen werden. Im welchem Umfang, muss die Justiz entscheiden. Aber das ist ein Fall, der zumindest auch öffentlich gemacht werden muss.“*

wie in dem Beitrag „Nachklapp: Konsum Berlin - Erste Genugtuung für Genossenschaftler“ unter <http://konsum-berlin.com/cms/zeigeBereich/11/zeigeText/25/nachklapp-konsum-berlin—erste-genugtuung-fuer-genossenschaftler.html> geschehen.

Sie verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft ihr bisheriges Vorbringen. Das gegen sie gerichtete Ermittlungsverfahren sei mit dem der angeführten BGH-Entscheidung zugrundeliegenden Strafverfahren nicht zu vergleichen, da es hier keine kriminellen Handlungen gegenüber den Justizbehörden gebe. Der Antragsgegner habe die überholten Altbeiträge, die archivarisch nicht mehr zugänglich gewesen seien, wieder an die Öffentlichkeit geholt. Der Schutz des Archivguts, der hinter der Rechtsprechung des BGH stehe, erstrecke sich ausdrücklich nicht auf Neuverbreitungen. Der Antragsgegner sei direkter Wettbewerber des

Konsum Berlin; die Berichte über sie dienten dem Ziele, den Konsum Berlin zu verunglimpfen. Der Antragsgegner habe die alten rbb-Beiträge nachrecherchieren müssen, spätestens nach Eingang der Mitteilung des Konsum Berlin vom 8. Nov. 2012 (Anlage 7). Die massive Wiederholungsgefahr werde durch das Verhalten des Antragsgegners nach Zustellung der einstweiligen Verfügung belegt, als er die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens wieder vom Netz genommen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 20. November 2012 ist, weil zu Unrecht ergangen (§§ 936, 925 ZPO), aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen. Die Kammer hält an ihrer im Anordnungsverfahren vertretenen Auffassung nicht mehr fest, sondern ist nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage zu der gegenteiligen Überzeugung gelangt, die sie im Parallelverfahren 27 O 789/12 gegen die Zentralkonsum e.G und deren Vorstandsmitglied Martin Bergner mit Beschluss vom 13. Dezember 2012 wie folgt begründet hat:

„Der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung, über das Ermittlungsverfahren gegen die Antragstellerin in der antragsgegenständlichen Art und Weise zu berichten, besteht nicht (§§ 823 Abs. 1, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragstellerin ist nicht durch das Bereithalten der beanstandeten Inhalte zum Abruf im Internet in rechtswidriger Weise verletzt worden. Die Abwägung der schutzwürdigen Rechtsposition der Antragstellerin mit dem Recht der Antragsgegner auf freie Meinungsäußerung geht zu Lasten der Unterlassungsbegehrenden.

Der Bundesgerichtshof hat in einem ähnlich gelagerten Fall überzeugend herausgearbeitet, dass das weitere Bereithalten einer den Betroffenen identifizierenden Meldung zum Abruf nicht durch die Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153a StPO rechtswidrig sein muss, wenn die Meldung über die Einstellung des Strafverfahrens der Wahrheit entspricht (BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012, VI ZR 4/12, juris).

Dem (weiteren) Bereithalten der Meldung steht nach Auffassung des Bundesgerichtshofes, der sich auch die Kammer anschließt, nicht die Unschuldsvermutung entgegen. Zwar wird diese Vermutung durch eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO nicht widerlegt. Mit der Einstellung wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht; das Gesetz verlangt lediglich das hypothetische Urteil, dass die Schuld des Täters nicht als zu schwer anzusehen wäre (BVerfGE 82, 106, 116 ff.; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1531; Meyer-Goßner, StPO, 55. Aufl., § 153a Rn. 2, 7, jeweils mwN). Die Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen aber nur vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, ohne dass ihm in dem gesetzlich dafür vorgeschriebenen Verfahren strafrechtliche Schuld nachgewiesen worden ist (vgl. BVerfGE 74,

358, 371; 82, 106, 114 f., 117, 119 f.). Sie schließt dagegen nicht aus, dass eine Verdachtslage beschrieben und bewertet wird (vgl. BVerfGE 82, 106, 117; BVerfG, NJW 1991, 1530, 1532; StV 2008, 368, 369). Die Mitteilung der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der falschen Versicherung an Eides Statt war nicht geeignet, dem dortigen Kläger Nachteile zuzufügen, die einem Schuldspruch oder einer Strafe gleichkommen (BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012, VI ZR 4/12, juris, Rn. 24).

Ein von ähnlicher Berichterstattung betroffener Beschuldigter ist auch nicht wie ein Freigesprochener zu behandeln. Der Beschuldigte wird durch eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 153a StPO zwar nicht für schuldig befunden; er wird aber auch nicht in einer dem Freispruch vergleichbaren Weise rehabilitiert (vgl. BVerfGE 82, 106, 118; Meyer-Goßner, aaO Rn. 2, 7). Vielmehr setzt die Anwendung dieser Bestimmung einen hinreichenden Tatverdacht voraus (vgl. BVerfGE 82, 106, 118; Meyer-Goßner, aaO Rn. 7; Scheinfeld in FS Herzberg 2008, S. 843, 845, jeweils mwN; vgl. BGH, Urteil vom 30. Oktober 2012, VI ZR 4/12, juris, Rn. 25).

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin unterscheidet sich der hiesige Fall nicht in erheblicher Hinsicht von dem dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorliegenden Sachverhalt. Auch der Umstand, dass wegen des Tatvorwurfs in dem hiesigen Fall seit 2003 ermittelt wurde und der beanstandete Sachverhalt 10 Jahre und mehr zurückliegt, rechtfertigt eine Abweichung von den zuvor aufgeführten Grundsätzen des Bundesgerichtshofs nicht. Den Bundesgerichtshof hat schon eine Einstellung nach § 153a StPO, die drei Jahre zurücklag, nicht daran gehindert, die aufgezeigten Grundsätze anzuwenden. Das muss im hiesigen Fall einer Verfahrenseinstellung vom 28. März 2012 (s. Bl. 4 d.A.) erst recht gelten, da das Strafverfahren eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft, wie die Antragsgegner in ihrem Schriftsatz vom 7. Dezember 2012, auf den verwiesen wird, zutreffend ausgeführt haben.

Kein Gehör kann die Antragstellerin schließlich damit finden, weil die Antragsgegner Beiträge, die nicht mehr archivarisches zugänglich waren, wieder an die Öffentlichkeit geholt und damit am 26. November 2012 erneut verbreitet habe. Es geht hier angesichts des Interesses der Medien an dem Strafverfahren (s. Sendung Klartext vom 5. Dezember 2012 im rbb – Bl. 21 d.A.) um Ereignisse, an denen die Öffentlichkeit noch aktuell (ein erhebliches) Interesse zeigt.“

Bei der damaligen Insolvenz der Konsumgenossenschaft Berlin, bei der etwa 190.000 Mitglieder ihre Einlagen im Gesamtwert von 57 Millionen Euro verloren, handelt es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis, über das bundesweit berichtet wurde, und zwar auch unter dem Aspekt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstands, der sich den Vorwurf des Missmanagements gefallen lassen musste. Dem Umstand, dass in diesem Zusammenhang gegen die Antragstellerin strafrechtliche Ermittlungen wegen des Vorwurfs des Betruges zulasten der Genossenschaftsmitglieder eingeleitet wurden, kann ein erhebliches öffentliches Interesse nicht abgesprochen werden. Über die Jahre wurde dieses Ermittlungsverfahren vom rbb immer wieder zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht und über den Stand der Ermittlungen berichtet. Die der Antragstellerin vorgeworfenen Taten waren keineswegs minder aufsehenerregend als die dem Gazprom-Manager vorgeworfene, mag sie auch nicht die Justizbehörden, dafür aber 177 ihrer Genossen getäuscht und um ihre Spareinlagen gebracht haben sollen.

Der Antragsgegner hat auf seiner Internetseite dem interessierten Leser die rbb-Beiträge aus den Jahren 2003 bis 2011 zugänglich gemacht und so seinerseits über den Stand der Ermittlungen informiert. Mögen sie auch nicht in einem Archiv, sondern auf der aktuellen Internetseite des

Antragstellers auffindbar gewesen sein, lässt sich den Veröffentlichungen zweifelsfrei entnehmen, aus welchem Jahr die jeweiligen rbb-Beiträge datieren.

Der Antragsgegner hat auf seiner Homepage nichts anderes getan, als die alten rbb-Beiträge bereitzuhalten. Er hat damit am geistigen Meinungskampf teilgenommen, ohne mit eigenen Tatsachenbehauptungen in Bezug auf den Stand der strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Antragstellerin hervorzutreten. Dass der Antragsgegner über eigene Erkenntnismöglichkeiten zum Verfahrensstand verfügt, nimmt der Leser nicht an; ebenso wenig kann er davon ausgehen, dass der zuletzt veröffentlichte rbb-Beitrag von 2011 den aktuellen Ermittlungsstand wiedergibt. Dass der Antragsgegner im November 2012 vor der anwaltlichen Abmahnung eigene gesicherte Erkenntnisse zur zwischenzeitlichen Einstellung des Verfahrens gehabt haben muss, hat die Antragstellerin nicht substantiiert darzulegen vermocht. Der Antragsgegner hat bestritten, dass seinem Vorstand Bergner auf dessen damalige Strafanzeige hin die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Antragstellerin mitgeteilt worden sei. Da die Antragstellerin gegen die Beiträge des rbb vor den entsprechenden Veröffentlichungen des Antragsgegners – soweit ersichtlich – nicht vorgegangen ist, war es dem Antragsgegner nicht zu verwehren, diese zu referieren.

Es fehlt insoweit an der für den Unterlassungsanspruch erforderlichen Begehungsfahr. Die Verbreitung der rbb-Beiträge war nämlich bis zur Abmahnung rechtmäßig, weil nach dem damaligen Sachstand aus der Sicht des Antragsgegners keine konkreten Informationen zur zwischenzeitlichen Verfahrenseinstellung vorlagen. Im pauschalen Hinweis des Konsum Berlin im Schreiben vom 8. November 2012 (Anlage 7) fanden sich hierzu noch keinerlei konkrete Anhaltspunkte. Es verstößt gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit, wenn sich jemand, der eine herabsetzende Tatsachenbehauptung über Dritte aufstellt, die nicht seinem eigenen Erfahrungsbereich entstammt, zur Erfüllung seiner Darlegungslast nicht auf unwidersprochene Pressemitteilungen beziehen darf (BVerfG AfP 1992, 53, 57). Der Presse obliegt zwar eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Verbreitung nachteiliger Tatsachen. Vom einzelnen darf eine vergleichbare Sorgfalt aber nur verlangt werden, soweit er Tatsachenbehauptungen aus seinem eigenen Erfahrungs- und Kontrollbereich aufstellt. Dagegen ist es ihm bei Vorgängen von öffentlichem Interesse, namentlich solchen aus nicht transparenten Politik- und Wirtschaftsbereichen, regelmäßig nicht möglich, Beweise oder auch nur Beleg Tatsachen aufgrund eigener Nachforschungen beizubringen (BVerfG a.a. O.). So liegt es auch hier. Der Antragsgegner hat lediglich die öffentlich gemachten Beiträge des rbb online gestellt. Dass ihm bekannt gewesen wäre, dass diese nicht mehr den aktuellen Stand wiedergeben, ist nicht dargetan. Waren die Beiträge damals aber nicht rechtswidrig, fehlt es an der Wiederholungsfahr. Die dann für den Unterlassungsanspruch erforderliche Erstbegehungsfahr (vgl. BGH NJW 1987, 2225, 2227) lässt sich vorliegend nicht feststellen, da der Antragsgegner seine Berichterstattung auf die anwaltliche Abmahnung unverzüglich um die

Mitteilung der Verfahrenseinstellung ergänzt hat. Soweit er den Beitrag vom 26. Oktober 2011 samt der Mitteilung von der Verfahrenseinstellung nach Zustellung der einstweiligen Verfügung im hiesigen Verfahren aus dem Netz genommen hat, wollte er damit erkennbar nur dem Beschluss der Kammer Folge leisten, keineswegs aber die alten, überholten rbb-Beiträge aus den Vorjahren, die die Antragstellerin und das Ermittlungsverfahren auch nur teilweise erwähnen und die die Antragstellerin im Übrigen gar nicht konkret abgemahnt hatte, ohne Hinweis auf die Beendigung des Verfahrens weiterverbreiten.

Auch die Hilfsanträge bleiben ohne Erfolg. Der Antragsgegner hat seine Berichterstattung von sich aus um die zwischenzeitlich erfolgte Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO ergänzt. Die Ergänzung ist nicht zu beanstanden, auch nicht im Hinblick auf die laienhafte Auslegung der Vorschrift des § 153 a StPO. Soweit er die entsprechende Mitteilung dann wieder vom Netz genommen hat, hat er damit lediglich der zwischenzeitlich ergangenen einstweiligen Verfügung der Kammer Folge geleistet.

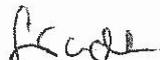
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Mauck

Dr. Hagemeister

Becker

Ausgefertigt



Gradt

Justizbeschäftigter

